



Hochschule  
Zittau/Görlitz  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Fakultät Sozialwissenschaften**

**Ordnung zur Durchführung und Regelung  
der Module mit Praxisanteilen**

**(Praxisordnung)**

**für den Bachelor-Studiengang  
Heilpädagogik / Inclusion Studies**

**Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bezug zur Prüfungsordnung
- § 3 Ziele der Module mit Praxisanteilen
- § 4 Strukturierung der Module mit Praxisanteilen
- § 5 Dauer und Ablauf der Praktika
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle
- § 9 Anerkennung von Praxisstellen
- § 10 Ausbildungsvereinbarung
- § 11 Ausbildungsplan
- § 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung
- § 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung
- § 14 Prüfungsleistungen
- § 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung
- § 16 Praxisanteile
- § 17 Praxisamt
- § 18 Leitung des Praxisamtes
- § 19 Praxisbeirat
- § 20 Aufgaben des Praxisbeirates
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Praxisordnung beschreibt Umfang, Ziele, Inhalte und Verfahrensablauf der Module mit Praxisanteilen:

- Modul SHb 04: Praktikum der Anamnese,
- Modul SHb 05: Praktikum der Diagnostik,
- Modul SHb 09: Praxismodul – Interventionsorientiertes inklusives Handeln.

## **§ 2 Bezug zur Prüfungsordnung**

Die Praxisordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies.

## **§ 3 Ziele der Module mit Praxisanteilen**

(1) Die Praxisanteile sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene Praxis. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik erworben werden.

(2) Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen der Heilpädagogik kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik befähigt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen SHb 04 (Leib und Seele – Salutogenese und Pathogenese), SHb 05 (Diagnostik und Planung) und SHb 09 (Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln).

## **§ 4 Strukturierung der Module mit Praxisanteilen**

(1) Jedes Modul mit Praxisanteil beinhaltet ein angeleitetes Praktikum sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

(2) Das Modul SHb 04 findet im 2. Fachsemester statt und umfasst folgende praxisbezogene Lehr- und Lernformen:

- Praktikum der Anamnese:
  - eine zweiwöchige Kennenlernphase à 40 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 80 Stunden),
  - 15 sich anschließende tageweise realisierte Praxiskontakte à 8 Stunden angeleitete Praxis in einer Praxisstelle (gesamt: 120 Stunden),
- 22,5 Stunden Beratung zu den praktischen Studienanteilen,
- 11,25 Stunden Beratung bei der Erstellung einer anamnestisch-biografischen Fallstudie.

(3) Das Modul SHb 05 findet im 3. Fachsemester statt und umfasst folgende praxisbezogene Lehr- und Lernformen:

- Praktikum der Diagnostik:
  - 15 tageweise realisierte Praxiskontakte à 8 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 120 Stunden),
  - 22,5 Stunden Selbsterfahrung und Diagnostik,
  - 22,5 Stunden Beratung bei der Erstellung einer diagnostischen Fallstudie.

(4) Das Modul SHb 09 findet im 5. Fachsemester statt und umfasst folgende praxisbezogene Lehr- und Lernformen:

- Interventionsorientiertes Praktikum:
  - 16 Wochen à 40 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 640 Stunden),
  - 22,5 Stunden Beratung zu den praktischen Studienanteilen,
  - 22,5 Stunden fachlich spezifische Akzentsetzungen (Workshops).

(5) Das Praktikum im Modul SHb 09 wird durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule unterbrochen. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

(6) Nach Beginn des Praktikums ist ein Wechsel der Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(7) Die Praktika der Module SHb 04 und SHb 05 sollten in derselben Einrichtung realisiert werden. Ein Wechsel der Praxisstelle wäre zu SHb 09 möglich.

## **§ 5 Dauer und Ablauf der Praktika**

(1) Die Dauer der Praktika nach §4 Abs. 2 bis 4 ergibt sich aus der zugrundeliegenden Wochenarbeitszeit von 40 Arbeitsstunden.

(2) In begründeten Fällen kann die Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des jeweiligen Praktikums reduziert werden.

(3) Eingeschlossen in die Dauer sind gesetzliche Feiertage.

(4) Werden im „Begleiteten Praxismodul“ (SHb 09) Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind die zehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung im Haushalt lebender minderjähriger Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sind die fünf Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuarbeiten. Bezogen auf andere Praxisanteile ist im Krankheitsfall mit der Praxisstelle eine individuelle Vereinbarung zu finden.

(5) Für alle arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, die nicht mit dieser Ordnung geregelt sind, gilt allgemeines Recht sowie die für die Praxisstelle zutreffende Regelung.

## **§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Während der Praktika finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, an denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.

(2) Die jeweiligen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Diese Lehrveranstaltungen dienen der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und des eigenen beruflichen Handelns in der Praxisstelle.

(3) Für ein im Ausland absolviertes Praktikum sind Ausnahmeregelungen möglich. Es sind mit der Fachberatung des Praxisamtes adäquate Alternativen im Sinne der Praxisordnung schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

(1) Die Verantwortlichen des Bachelor-Studiengangs Heilpädagogik / Inclusion Studies sind um eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis bemüht. Sie arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen, mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

(2) Das Praxisamt bietet praxisbegleitende Treffen für Praxisanleiter/-innen an. Diese Treffen dienen dem kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und der Praxis.

## **§ 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle**

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich im Praxisamt beraten lassen.

## **§ 9 Anerkennung von Praxisstellen**

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartnerinnen der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger, die heilpädagogische Handlungsfelder anbieten, in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 3 dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt i.d.R. durch eine Fachkraft entsprechend der sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung mit einer schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden im Praxisamt eingereicht wird.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf das jeweilige Praktikum, das der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über den Träger und die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, die Inhalte des Praktikums sowie Name, Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt. Über die Geeignetheit der Praxisstelle entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

(5) Bei Abweichungen in Verbindung mit dem Gesetz und der Verordnung zur Staatlichen Anerkennung, ist nach individuellen Lösungen mit allen Beteiligten zu suchen.

## **§ 10 Ausbildungsvereinbarung**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Die Ausbildungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.
- (2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer des Praktikums, Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Ordnung sowie Inhalte des Praktikums geregelt und die Person, die die Praxisanleitung übernehmen wird, benannt.
- (4) Der Beginn des Praktikums ohne die Genehmigung des Praxisamtes erfolgt auf eigenes Risiko.

## **§ 11 Ausbildungsplan**

- (1) Die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Moduls gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- (2) Der Ausbildungsplan ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeginn mit den Unterschriften der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/des Studierenden der Fachberatung des Praxisamtes zur Genehmigung vorzulegen. Mit seiner Genehmigung wird er Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung nach §10 dieser Ordnung.
- (3) In den Ausbildungsplan kann der/die Praxisberater/-in und der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, der/die den/die Studierende/n im jeweiligen Praktikum begleitet.

## **§ 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle erklärt sich bereit:

- a) den/die Studierende/n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 11 dieser Ordnung auszubilden,
- b) den/die Studierende/n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen,
- c) den/die Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisanteile zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- d) den Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung gemäß § 15 dieser Ordnung dem/der Studierenden zum Ende des Praktikums auszuhändigen,
- e) den Ausbildungsprozess während des Praktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine ebenfalls qualifizierte Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

### **§ 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung**

Der/die Studierende verpflichtet sich,

- a) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten,
- c) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,
- d) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Ordnung teilzunehmen,
- e) den Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Ordnung, sowie alle in § 15 dieser Ordnung zur Anerkennung des jeweiligen Praxisanteiles geforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Hochschule einzureichen.

### **§ 14 Prüfungsleistungen**

Gemäß der Prüfungsordnung haben die Studierenden am Ende des jeweiligen Moduls mit Praxisanteil eine Belegarbeit als Prüfungsleistung zu erbringen.

### **§ 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung**

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen.

(2) Dem Tätigkeitsnachweis ist eine qualifizierte Einschätzung (Beurteilung) beizufügen, aus der hervorgeht, ob das Praktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.

(3) Tätigkeitsnachweis und Beurteilung sind dem/der Studierenden am Ende des Praktikums auszuhändigen.

### **§ 16 Praxisanteile**

(1) Die Praxisanteile sind Bestandteile der jeweiligen Module und der diesbezüglichen Modulprüfungen.

(2) Die Praxisanteile sind so konzipiert, dass sie gemäß dem Gesetz und der Verordnung zur Staatlichen Anerkennung zur Geltung gebracht werden können. Die §§ 4, 9, 10, 11, 14 und 15 dieser Ordnung bilden die diesbezüglichen Voraussetzungen und Bedingungen ab.

## **§ 17 Praxisamt**

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxisanteile sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit Praxisanteilen mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolvent/-innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften und sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie dem Praxisbeirat.

## **§ 18 Leitung des Praxisamtes**

(1) Das Praxisamt wird von einer/einem Hochschullehrer/-in geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern bestellt wird.

(2) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

(3) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 17 dieser Ordnung.

## **§ 19 Praxisbeirat**

(1) Dem Praxisbeirat gehören an:

abgeordnet durch Dienstaufgaben

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies

bestellte Mitglieder des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies:

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft
- zwei studentische Vertreter/-innen
- zwei Vertreter/-innen aus der Praxis

(2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/-innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und von der/dem Dekan/-in berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/-innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

(3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

## **§ 20 Aufgaben des Praxisbeirates**

- (1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 17 dieser Ordnung.
- (2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.
- (3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen dieser Praxisordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.
- (4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Durchführung und Regelung der Module mit Praxisanteilen (Praxisordnung) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierende ab Matrikel 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 12.01.2022 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 02.03.2022.

Zittau/Görlitz am 02.03.2022

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch